

Bejagung im öffentlichen Interesse versus Jagdfreistellung

Auch im Wald gilt der Grundsatz: Gemeinwohl vor Individualrecht. Dies bedeutet auch, dass Waldbesitzer ihre Bestände ohne Zäunung nicht von einer Bejagung ausnehmen können. Johannes Schima beleuchtet im Folgenden Auswirkungen auf bewirtschaftete und geschützte Bestände und Gebiete.

Ein Kärntner Rechtsanwalt wollte aus „ethischen Gründen“ eine Jagdfreistellung für seinen Kleinstwaldbesitz durchzusetzen. Die Landesjagdgesetze sehen in bestimmten Fällen ein Ruhen der Jagd oder eine Jagdfreistellung vor, soweit etwa durch Umfriedungen die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Diese Bestimmungen reichten dem Beschwerdeführer aber offenbar nicht. Er lehnte eine Zäunung seiner wenigen Hektar großen Waldfläche ab. Auch tat er öffentlich kund, dass er durch seine Beschwerde generell Schritte gegen die in Österreich übliche Art der Bejagung setzen wolle. Waldschäden gelte es seiner Meinung nach wohl zu verhindern, aber Großraubwild wie Bären, Luchse und Wölfe sollten die Regulierung der Wildstände auch in seiner Miniwaldparzelle übernehmen.

Kein Fleckerlteppich im Wald

Bei einer öffentlichen Verhandlung am 27. Oktober erteilten sowohl die Vertreter des Landes Kärnten als auch des Bundes diesen Vorstellungen eine klare Absage. Würde diese Gesinnung Schule machen und ein „Fleckerlteppich“ aus Waldstücken mit und ohne Bejagung entstehen, wären die dringend nötigen ausgeglichenen wald-wildökologischen Verhältnisse flächendeckend wohl kaum mehr sicherzustellen. Aus Sicht der zuständigen Verwaltungsbehörden wäre zu wünschen, dass das Höchstgericht den öffentlichen Interessen an der Walderhaltung und der Sicherung der Waldfunktionen einen höheren Stellenwert einräumt als „ethischen Überlegungen“ eines einzelnen Kleinstwaldbesitzers. Dies umso mehr, als hier offenbar sozialromantisch geprägte Vorstellungen über Naturlandschaften früherer Jahrhunderte gegeben sein dürften und dabei nicht realisiert



Vertrautes Rotwildrudel im Hochgebirge

©Feichter

wird, dass die erforderlichen Regulierungen der Wildstände nur durch eine verantwortungsbewusste Bejagung umsetzbar sind.

Betrachtet man die Entwicklungen der Wildstände in Österreich, dann wird sehr rasch klar, dass ohne regulierende Maßnahmen das Auslangen nicht gefunden werden kann. Die Abschusszahlen bei Rotwild haben sich seit dem Jahr 1925 rund verzehnfacht und der heutige Wert von jährlich rund 52.000 Stück ist um rund ein Drittel höher als noch zu Beginn der 1990er-Jahre. Hinzu kommt, dass wissenschaftliche Studienergebnisse zeigen, dass Schätzungen der Wildstände, die der Abschussplanung zugrunde gelegt werden, oft deutlich unter den gemessenen Werten liegen.

Im Forst & Jagd-Dialog, der vor fünf Jahren mit der Mariazeller Erklärung ins Leben gerufen wurde, besteht Einigkeit darüber, dass die Wildstände qualitativ – also strukturgerecht – und auch quantita-

tiv regional so angepasst werden sollen, dass sich die Wälder bundesweit wieder auf natürliche Weise verjüngen können. Mit dieser durchaus ambitionierten Zielsetzung bestehen daher große Herausforderungen, die nur gemeinsam von allen Beteiligten durch sehr gut funktionierende Bejagungssysteme lösbar sind.

Regulierte Wildstände gesünder

Auch aus wildökologischer Sicht besteht die Notwendigkeit der Regulierung der Wildstände, um diese gesund zu halten. Gerade bei Rotwild ist bekannt, dass sein Aktionsradius oft die Größe mehrerer Jagdreviere überschreiten kann. Aus diesem Grund spricht sich der Forst & Jagd-Dialog sehr deutlich für revierübergreifende Bejagungsverfahren – abgestimmt mit der wildökologischen Raumplanung – aus. Jagdfreistellungen in größerem Ausmaß würden diesen Bemühungen deutlich entgegenstehen. Das Schalenwild würde sich auf jagdfreigestellte,

nicht umfriedete Grundstücke zurückziehen. Aus waldökologischer Sicht würden dann unangepasste, überhöhte Wildbestände und folglich größere Schäden auf diesen Waldflächen entstehen. Auch in umliegenden Wäldern würden vermehrt Schäden verursacht werden, da Wild aus den Rückzugs-/Einstandsflächen der jagdfreigestellten Grundflächen dorthin wechseln würde. Aspekte der Wildschadensabgeltung in benachbarten Waldbeständen würden dann verstärkt relevant. Besondere Auswirkungen hätten großflächige Jagdfreistellungen für den Schutzwald, wo die Vitalität ungeschälter Bäume und die Verjüngung des Waldes („Kinderstube“) von herausragender Bedeutung sind. Der Aufbau der Waldbestände und somit deren Schutzfunktion würden massiv beeinträchtigt, wenn keine Jungpflanzen mehr aufkommen können.

Der Österreichische Rechnungshof hat in mehreren Berichten eindringlich eingemahnt, dass die Wildstände in Einklang mit den ökologischen Erfordernissen zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktion zu bringen seien. Die Schutzfunktion der Wälder hat eine enorme volkswirtschaftliche Bedeutung. 1.000€ für die Erhaltung des Schutzwaldes können 146.000€ ersetzen, die für alternativ zu setzende technischen Maßnahmen nötig wären. Das Verhältnis der „Erhaltung des Schutzwaldes“ zur „Sanierung (Verjüngung)“ beträgt 1:15 beträgt. Das bedeutet, dass 1.000 investierte Euro für die Erhaltung somit 15.000 Euro für die Sanierung des Schutzwaldes ersetzen können. Bundes- und Landesdienststellen wurden vom Rechnungshof angehalten, diese Größenordnungen bei der Entwicklung ihrer Strategien und beim Vollzug entsprechend zu beherzigen.

Wildmanagement für Schutzgebiete

Auch für den Naturschutz hat die Schalenwildregulierung eine wichtige Bedeutung. Diesem Umstand tragen Wildmanagementkonzepte für Schutzgebietsflächen Rechnung. Selbst in den besonders streng geschützten Nationalparks erfolgt, wenn nötig, eine Jagdausübung. Diese wird in besonderer Weise, dem „Leitbild für das Management von Schalenwild in Österreichs Nationalparks“ entsprechend, ausgeübt. Demnach kann die aktive Regulierung des Schalenwildes bei Gefährdung der standortgemäßen Vegetation oder sonstigen

forst- und landwirtschaftlichen Schäden im Bereich des Umlands erforderlich sein.

Neben dem Forstgesetz und den Landesjagdgesetzen spielen etwa auch die Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle eine wichtige Rolle für den Schutz des Waldes. Im „Bergwald-Protokoll“ ist verankert, dass die Unter-



kurz gefasst

- ☐ Der Klage eines Kärntner Rechtsanwalts auf Jagdfreistellung in seinem Kleinstwald beim VfGH wurde nicht stattgegeben.
- ☐ Damit wurde dem öffentlichen Interesse an Walderhaltung ein höherer Stellenwert eingeräumt als „ethischen Überlegungen“ eines einzelnen Kleinstwaldbesitzers.
- ☐ Besondere Auswirkungen hätten großflächige Jagdfreistellungen für den Schutzwald gehabt, wo die Naturverjüngung entscheidend ist.

zeichnerstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass vor allem natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden und ein gut strukturierter, stufiger Aufbau der Waldbestände mit standortgerechten Baumarten anzustreben ist.

Die Schalenwildbestände sind auf jenes Maß zu begrenzen, das eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien,

ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern. Nach Ansicht der zuständigen Verwaltungsbehörden würden Jagdfreistellungen in größerem Umfang diesen völkerrechtlich verbindlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Im Gebirgsland Österreich kommt der Erhaltung der Waldwirkungen, insbesondere der Schutzwirkung des Lebensraums des Menschen, ein herausragendes öffentliches Interesse zu. Aus den genannten Gründen erscheint es sachlich angemessen, wenn der Verfassungsgerichtshof diese öffentlichen Interessen an der Walderhaltung als so gewichtig würdigt, dass dem Wunsch des Beschwerdeführers nicht nachgekommen wird und die angefochtenen Regelungen des Kärntner Jagdgesetzes nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Mittlerweile liegt die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vor, der die Bezug habenden jagdgesetzlichen Vorschriften als verfassungskonform bestätigt und die Beschwerde abgewiesen hat. Die flächendeckende Bejagung im öffentlichen Interesse wird auch vom Höchstgericht als notwendig erachtet und der Eingriff in das Eigentumsrecht erscheint nicht unverhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber eine Umzäunung bei Jagdfreistellung verlangt. Über die Medien wurde angekündigt, dass nunmehr der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden soll. Ein solches Verfahren kann Jahre dauern und an den von den Verwaltungsbehörden vorgebrachten gewichtigen Sachargumenten wird sich wohl kaum etwas verändern. So ist das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs als besonders wertvolles Signal für die Sicherung bzw. Herstellung ausgeglichener wald-wildökologischer Verhältnisse zu werten, wie sie auch vom Forst & Jagd-Dialog mit sehr großen Anstrengungen bundesweit realisiert werden wollen.

**Dr. Johannes Schima, stv. Leiter
Sektion III, Forstwirtschaft, Ministerium
für ein lebenswertes Österreich, Wien,
johannes.schima@bmlfuw.gv.at**